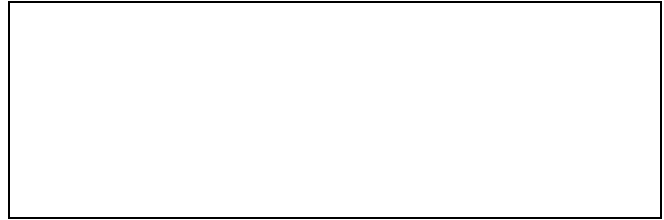


*Die Steuerrechtsexperten des “Centro Studi SEAC” verfassen jeden Monat das Rundschreiben “**info azienda**” und stellen es den Abonnenten zur Verfügung.*

*“**Info azienda**” ist für die Kunden Ihrer Kanzlei oder Sozietät gedacht und enthält eine Zusammenfassung der aktuellsten steuerrechtlichen Neuerungen in leicht verständlicher*

Sprache, Analysen zu relevanten Themen und einen Kalender der steuerrechtlichen Pflichten im laufenden Monat.

*In der Anlage finden Sie “**info azienda**” Nr . 3 für den Monat März 2026.*



In Zusammenarbeit mit dem "Centro Studi SEAC" senden wir Ihnen das Rundschreiben **Nr. 3** von

infQ azienda – März 2026

AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

<p>RAI-Gebühr für Hotels, Restaurants, Kinos etc. im Jahr 2026</p> <p>Verordnung des MiMiT vom 23.12.2025</p>	<p>Im Amtsblatt der Republik vom 5.2.2026, Nr. 29 wurde die Verordnung veröffentlicht, mit welcher die RAI-Gebühr ("canone speciale radiotelevisivo") für Hotels, Kinos, Theater und grundsätzlich für öffentlich zugängliche Einrichtungen wie Restaurants und Bars etc. festlegt.</p> <p>Die Gebühr bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert.</p>
<p>Korrektur bzw. Ergänzung von elektronischen Rechnungen mit CUP</p> <p>Website der Agentur für Einnahmen</p>	<p>Auf dem Portal "Fatture e corrispettivi" der Agentur für Einnahmen ist ein eigener Service verfügbar, mit dem die Käufer/Auftraggeber den sogenannten "Codice Unico di Progetto" bzw. CUP bei elektronischen Rechnungen für Aufwendungen, die öffentlich gefördert werden, ergänzen/korrigieren können, wenn der Verkäufer/Dienstleister die Angabe unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen hat. Die Ergänzung/Korrektur ist für elektronische Rechnungen nach dem 31.5.2023 möglich.</p>
<p>Haftung des Kommanditisten</p> <p>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 5.2.2026, Nr. 2470</p>	<p>Das Höchstgericht bestätigt, dass der Kommanditist für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur im Rahmen seiner Einbringungen im Sinne von Art. 2313 ZGB haftet; die Gläubiger der Gesellschaft einschließlich des Finanzamtes sind nicht berechtigt, gegen den Kommanditisten direkt vorzugehen, weil die genannte Bestimmung „<i>sich darauf beschränkt, die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern zu regeln</i>“.</p>
<p>Ankauf von Fahrzeugen mit Sonderausstattung für Personen mit Beeinträchtigungen</p> <p>Auskunft der Agentur für Einnahmen vom 11.2.2026, Nr. 35</p>	<p>Der reduzierte MwSt.-Satz von 4% auf den Ankauf von Fahrzeugen mit Sonderausstattung für Personen mit Beeinträchtigungen steht auch dann zu, wenn keine spezifische Bestätigung des Handicaps im Sinne von Gesetz Nr. 104/92 vorliegt.</p> <p>Es ist ausreichend, über einen Sonderführerschein (in diesem Fall der Kategorie BS) zu verfügen, der von der zuständigen Ärztekommision ausgestellt wurde und Angaben zu der erforderlichen Sonderausstattung macht.</p>

Steuerguthaben für Sponsoring 2024	Die Plattform, auf der das Steuerguthaben für Sponsoring ("Bonus sponsorizzazioni sportive") für den Zeitraum vom 10.8 - 15.11.2024 beantragt werden kann, wurde aktiviert. Der Antrag kann bis 18.4.2026, 23.59 Uhr bei folgender Adresse vorgelegt werden:
Mitteilung des "Dipartimento dello Sport" vom 16.2.2026	https://www.sportgov.it/sponsorizzazioni2024/it/home/

ANALYSE

ZUORDNUNG RT-POS – Neue amtliche Klärungen der Agentur für Einnahmen

Im Rahmen von Gesetz Nr. 207/2024 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2025), wurde mit dem Ziel, eine stärkere Integration der Verfahren zur steuerrechtlichen Zertifizierung von Einnahmen (Speicherung und Mitteilung der Tageseinnahmen an die Agentur für Einnahmen) und der Verwendung elektronischer Zahlungsmittel zu erreichen und Inkongruenzen zwischen den effektiv getätigten und den deklarierten Einnahmen aufzudecken, die Pflicht zur **„technischen und funktionalen Integration“** zwischen **„telematischen“ Registrierkassen (RT) und den Geräten für die Annahme elektronischer Zahlungen („Physische“ POS und digitale Lösungen) eingeführt.**



Die besprochene Pflicht gilt grundsätzlich ab dem **1.1.2026** für **alle Arten von elektronischen Zahlungen**, einschließlich jener mit Kredit- und Debitkarten, Apps, digitale Wallets etc.

Mit der Verordnung vom 31.10.2025 hat die Agentur für Einnahmen die Durchführungsbestimmungen für die Verbindung bzw. Zuordnung („collegamento“) zwischen POS-Terminals bzw. sonstigen Geräten zur Annahme elektronischer Zahlung und „telematischen“ Registrierkassen (in der Folge: RT bzw. RTs) veröffentlicht; dabei ist die „logische“ und nicht die physische Verbindung / Zuordnung zwischen diesen Geräten maßgeblich.

Die „logische“ Verbindung / Zuordnung zwischen RT und POS:

- muss über den entsprechenden Web-Service im Portal *“fatture e corrispettivi”* erfolgen;
- und zwar:
 - binnen 45 Tagen ab der Verfügbarkeit des genannten Protokolls für alle POS, die bereits vor dem 1.1.2026 bzw. vom 1.1 bis zum 31.1.2026 betrieben wurden;
 - bis zum letzten Tag des zweiten Monats nach der Aktivierung für jene POS, die seit dem 1.2.2026 aktiviert wurden bzw. werden.

„LOGISCHE“ ZUORDNUNG RT-POS

Vorausgeschickt, dass:

- die Zertifizierung **der Tageseinnahmen über eine sogenannte „telematische“ Registrierkasse („registratore telematico“ bzw. „RT“)** oder aber über das Web-Protokoll **“Documento Commerciale on line“** erfolgen kann;
- müssen nicht nur die Hardware für die **elektronische Zahlung** (also das physische Gerät), sondern auch die entsprechende Software (Online-Plattformen, APP und Ähnliches), über welche die elektronische Zahlung angenommen wird, miteinander verbunden werden;

Die (Annahme von) elektronischen Zahlungen erfordert die Unterzeichnung einer entsprechenden Konvention (**“contratto di convenzionamento“**) durch den Betreiber bzw. Unternehmer und einen oder mehrere Finanzdienstleister (sog. **“Acquirer“**), mit der die Annahme von Zahlungen über Kredit- und Debitkarten, Prepaidkarten und sonstige rückverfolgbare Zahlungsmitteln geregelt wird.

Physische POS	Geräte, welche die Zahlung durch Einlesen des Zahlungsmittels des Kunden (durch Einführen in ein Lesegerät oder auch „contactless“) ermöglichen. Zusätzlich zu den „traditionellen“ POS sind darunter auch die sog. “SoftPOS“ zu verstehen, also Apps, die auf einem Gerät des Betreibers bzw. Unternehmers
----------------------	---

	(Smartphone, Tablet, etc.) installiert werden und dieses somit in einen POS verwandeln, mit dem kontaktlose Zahlungen angenommen werden können.
Virtuelle POS	Geräte bzw. Instrumente, mit denen sichere Zahlungen per Internet ermöglicht werden.



Bei Ausstellung des steuerrechtlichen Belegs muss der Betreiber angeben, mit welchen Modalitäten die Zahlung erfolgt ist (Bargeld, elektronische Zahlung, ticket, etc.).

Die besprochene "Zuordnung" besteht darin, die **Matrikelnummer** („matricola“) der RT mit einer **eindeutigen Identifikationsnummer** („identificativo univoco“) des POS zu verknüpfen, und zwar durch die Funktion "**Gestione collegamenti**", die im Portale "**Fatture e corrispettivi**" verfügbar ist. Sollten die RTs Server sein, mit welchen jeweils mehrere „telematische“ Kassen verbunden sind, so müssen die einzelnen POS mit der Matrikelnummer des RT-Servers verbunden werden.



Der Zugang zur Dienstleistung kann vom Steuerzahler selbst oder aber über einen Dritten vorgenommen werden, der für die Dienstleistung "**Accreditamento e censimento dispositivi**" auf dem Portal "**Fatture e corrispettivi**" bevollmächtigt wird.

Dabei gilt Folgendes:

- die eindeutigen Identifikationsnummer der physischen POS ist eine Kombination aus der **Matrikelnummer des POS** (sog. "Terminal-ID"), der **Steuernummer** und der **Bezeichnung des Acquirers**, mit welchem der Betreiber eine Konvention abgeschlossen hat;
- liegen 2 Konventionen mit verschiedenen **Acquirern vor** (zum Beispiel eine für die Annahme von Zahlungen mit Bankomat und eine andere für Kreditkarten), aber nur ein einziger POS, so müssen **2 Verbindungen mit der RT** registriert werden; dabei sind für jede Konvention der Terminal-ID sowie die Steuernummer und die Bezeichnung des Acquirers anzugeben.
- die eindeutige Identifikationsnummer des **virtuellen POS** besteht ausschließlich aus der **Steuernummer** und der **Bezeichnung des Acquirers**, mit welchem der Betreiber eine Konvention abgeschlossen;
- die Zuordnung kann multipel sein, also ein einzelner POS (physisch/virtuell) mit mehreren RTs bzw. Mehrere POS mit einem einzigen RT;
- für jede Zuordnung RT-POS ist die Anschrift der Geschäftsstelle anzugeben, bei der die Geräte verwendet werden (bei Tätigkeiten, die in „ambulanter“ Form ohne feste Geschäftsstelle erbracht werden, ist dies nicht erforderlich);
- im Web-Protokoll bzw. Verfahren "**Gestione collegamenti**" sind die Listen der Matrikelnummer der RT und die Daten zu den POS verzeichnet, welche im Bezugsmonat auf der Grundlage der Informationen, welche der Agentur für Einnahmen von den Finanzdienstleistern übermittelt werden, als aktiv aufscheinen.

Die einzelnen Schritte für die Zuordnung einer jeden Verbindung können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Auswahl der RT**, der die POS zugeordnet werden, aus dem Verzeichnis jener Matrikelnummern, welche im Bezugsmonat als aktiv aufscheinen
- **Auswahl des POS**, der zugeordnet werden soll;
- **Angabe der Anschrift** der betreffenden Geschäftsstelle.

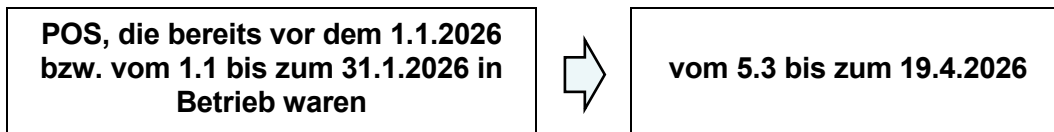


Die erste Mitteilung betrifft die Situation der POS und der RT, die **im Monat Januar 2026 verwendet werden**.

Sollte das Webprotokoll:

- **die Daten eines POS nicht wiedergeben, der vom Betreiber benutzt wird**, so müssen diese händisch eingegeben werden;
- **oder umgekehrt die Daten eines POS wiedergeben, der vom Betreiber nicht mehr besessen oder benutzt wird**, so muss dieser Umstand mitgeteilt werden.

FRISTEN FÜR DIE REGISTRIERUNG DER “LOGISCHEN“ ZUORDNUNG



Für jene POS, die seit dem 1.2.2026 aktiviert wurden, läuft die Frist vom sechsten bis zum letzten Tag des zweiten Monats nach der Aktivierung. Wurde ein POS etwa am 19.3.2026 aktiviert, muss die Zuordnung vom 6.5 bis zum 31.5.2026 mitgeteilt werden.

Änderungen nach der ersten Mitteilung

Spätere Änderungen der Verbindungen bzw. Zuordnungen müssen mitgeteilt werden, also zum Beispiel:

- Verbindung eines bereits genutzten POS mit einer anderen RT, die ebenfalls bereits benutzt wurde;
- Aktivierung einer neuen RT und Verbindung mit einem oder mehreren POS, die bereits benutzt wurden;
- Aktivierung eines neuen POS und Verbindung mit einer RT, die bereits benutzt wurde;
- Einstellung der Nutzung eines POS / RT.

Beispiel 1



Der Betreiber A ist im Einzelhandel tätig, mit einem Geschäft in Rom, Viterbostraße 15; er benutzt 1 RT (Matrikel RTXXXXXXX). Im Monat Januar 2026 hat er elektronische Zahlungen mit folgenden POS angenommen:

- 1 Virtueller POS, für den eine Konvention mit dem Finanzdienstleister Multipay (Steuernummer 1111111119);
- 1 Physischer POS con Terminal-ID D1234JD5678, für den 2 Konventionen abgeschlossen wurden: mit dem Finanzdienstleister Proxi (Steuernummer 2222222229), aber auch mit dem Finanzdienstleister (Steuernummer 3333333339).



Im oben beschriebenen Fall müssen folgende (3) Verbindungen etabliert werden:

RT: matricola dispositivo	POS: terminal id	POS: codice fiscale Acquirer	Indirizzo unità locale
RTXXXXXXX		1111111119 (Multipay)	Roma, via Viterbo 15
RTXXXXXXX	D1234JD5678	2222222229 (Proxi)	Roma, via Viterbo 15
RTXXXXXXX	D1234JD5678	3333333339 (Finanzius)	Roma, via Viterbo 15

Beispiel 2



Der Betreiber B ist im Einzelhandel tätig und hat zwei Geschäftsstellen („unità locali“):

- das erste Geschäft hat 2 RTs (Matrikel RTYYYYYYY und Matrikel RTZZZZZZZ) und liegt in Mailand, via dei Mille 3;
 - das zweite Geschäft hat 1 RT (Matrikel RTVVVVVVV) und liegt in Varese, Corso Fiume 12.
- Im Monat Januar 2026 wurden elektronische Zahlungen angenommen mit:
- 1 Virtuellen POS, für den eine Konvention mit dem Finanzdienstleister Digipay abgeschlossen wurde (Steuernummer 7777777779). Sämtliche RTs nehmen elektronische Zahlungen über diesen virtuellen POS an;

- 2 Physische POS (Terminal-ID D1234JD5666, verbunden mit beiden RTs im ersten Geschäft, und Terminal-ID D1234JD9333, verbunden mit dem RT des zweiten Geschäfts), für welche eine Konvention mit dem Finanzdienstleister Proxi (Steuernummer 2222222229) für die Annahme der Zahlungen mittels Kredit- und Debitkarten abgeschlossen wurde.



Im oben beschriebenen Fall müssen folgende (6) Verbindungen eingerichtet werden:

RT: matricola dispositivo	POS: terminal id	POS: codice fiscale Acquirer	Indirizzo unità locale
RTYYYYYY		7777777779 (Digipay)	Milano, via dei Mille 3
RTYYYYYY	D1234JD5666	2222222229 (Proxi)	Milano, via dei Mille 3
RTZZZZZZ		7777777779 (Digipay)	Milano, via dei Mille 3
RTZZZZZZ	D1234JD5666	2222222229 (Proxi)	Milano, via dei Mille 3
RTVVVVVV		7777777779 (Digipay)	Varese, corso Fiume 12
RTVVVVVV	D1234JD9333	2222222229 (Proxi)	Varese, corso Fiume 12

AUSNAHMEN VON DER PFLICHT ZUR ZUORDNUNG RT-POS

Folgende Tageseinnahmen **unterliegen der besprochenen Pflicht nicht:**

- Tageseinnahmen, die durch automatische Geräte wie die sog. "Vending Machines" bestätigt werden;
- aus dem Verkauf von Treibstoffen;
- aus dem Aufladen von Elektrofahrzeugen;
- Tageseinnahmen, die grundsätzlich von der **Pflicht zur Speicherung und Mitteilung per Internet** an die Agentur für Einnahmen befreit sind (wie etwa der Verkauf von Tabak und Monopolwaren etc.);

Dies gilt auch, wenn die Zahlung elektronisch erfolgt.



Ebenfalls von der besprochenen Pflicht ausgenommen sind Tageseinnahmen, die ausschließlich mittels Rechnung bestätigt werden.

Sollte der Betreiber:

- sowohl eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, welche der Pflicht zur Zertifizierung der Tageseinnahmen über RT unterliegt, als auch Tätigkeiten, die von dieser Pflicht ausgenommen sind, und benutzt er **ein und denselben POS für beide Arten von Tätigkeiten, so muss die Zuordnung registriert werden**;
- **Wird dagegen ein POS ausschließlich für Tätigkeiten genutzt, die von der besprochenen Pflicht ausgenommen sind, so muss die Zuordnung nicht erfolgen**; im Web-Protokoll kann erklärt werden, dass der POS nur für diese Tätigkeiten verwendet wird;
- **erklärt der Betreiber, dass ein POS ausschließlich für Tätigkeiten genutzt wird, die von der besprochenen Pflicht ausgenommen sind, dann darf dieser POS niemals – auch nicht gelegentlich – für Tätigkeiten verwendet werden, welche der besprochenen Pflicht unterliegen**;
- wenn der Betreiber dennoch einen Steuerbeleg für Tageseinnahmen ausstellt, für welche dies an sich nicht vorgeschrieben wäre (Code "N2 - operazioni non soggette"), so müssen die POS, mit denen die entsprechenden Zahlungen angenommen werden, zugeordnet werden.

Beispiel 3 Der Betreiber C führt eine Tabaktrafik und benutzt 1 POS, um:



- die Einnahmen aus Verkäufen zu kassieren, für welche keine Pflicht zur Ausstellung eines Steuerbelegs vorliegt (z.B. Tabaktrafiken, Lotterien etc.);
- aber auch Einnahmen aus Verkäufen, für welche sehr wohl die Pflicht zur Ausstellung eines Steuerbelegs besteht (z.B. Kugelschreiber, Bonbons etc.).

In diesem Fall muss die Zuordnung zwischen dem POS, mit dem das Inkasso erfolgt, und der RT, mit der die Zertifizierung der Tageseinnahmen erfolgt, mitgeteilt werden.

Beispiel 4 Der Betreiber D führt eine Tankstelle und benutzt 2 POS:



- 1 ausschließlich für Zahlungen, für welche die Pflicht zur Ausstellung eines Steuerbelegs vorliegt (z.B. Kugelschreiber, Autozubehör etc.);
- 1 ausschließlich für die Zahlungen aus dem Verkauf von Treibstoffen, für welche keine Pflicht zur Ausstellung eines Steuerbelegs besteht.

In diesem Fall muss lediglich die Zuordnung zwischen RT und dem ersten POS registriert werden; hinsichtlich des zweiten POS, der nur für die Zahlungen aus dem Verkauf von Treibstoffen benutzt wird, kann dieser Umstand im Web-Protokoll deklariert werden.

NUTZUNG DES WEB-PROTOKOLLS "DOCUMENTO COMMERCIALE ONLINE"

Die Pflicht, die Zuordnung zwischen RT und POS mitzuteilen, betrifft auch Steuerzahler, welche für die Ausstellung des Steuerbelegs das Web-Protokoll "**Documento Commerciale on line**" verwenden. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine eigene Funktion verfügbar, um die Verbindung der IDs der verwendeten POS zu registrieren.



Die Zuordnung der POS ist bei diesem Protokoll nur für den Betreiber selbst möglich.

FÄLLIGKEITEN Im März

Montag, 16. März

**MWST.
MONATLICHE ABRECHNUNG UND
JAHRESSALDO**

- Monatliche MwSt.-Abrechnung für den Monat Februar und Zahlung der Steuer
- Zahlung des MwSt.-Jahressaldos für das Jahr 2025, mit einer einzigen Zahlung oder in Raten. Die Zahlung kann bis zum 30.6.2025 erfolgen,

	wobei für jeden Monat oder angefangenen Monat nach dem 16.3 ein Aufschlag von 0,4% erhoben wird (oder bis zum 30.7.2026, mit einem weiterem Aufschlag von 0,40%).
ISI UND MWST. SPIELAUTOMATEN	Zahlung der ISI (Abgabencode 5123) und der pauschalen MwSt. (Abgabencode 6729) für das Jahr 2026 auf Spielautomaten („apparecchi da divertimento ed intrattenimento“) im Sinne von Art. 110, Absatz 7, Buchst. a) und c), TULPS, die bis zum 1.3.2025 installiert oder bis zum 31.12.2024 nicht ausgebaut wurden.
IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT	Zahlung der Steuereinbehalte im Februar auf Einkünfte aus unselbständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelter und dauerhafte Mitarbeiter – Abgabencode 1001).
IRPEF STEUEREINBEHALTE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT	Zahlung der Steuereinbehalte im Februar auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).
STEUEREINBEHALTE VON KONDOMINIEN	Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im Februar durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES).
STEUEREINBEHALTE AUF KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN	Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im Februar durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919).
IRPEF ANDERE STEUEREINBEHALTE	Zahlung der Steuereinbehalte im Februar auf: <ul style="list-style-type: none"> • Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040); • die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040); Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.
INPS ANGESTELLTE	Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im Februar.
INPS-SONDERVERWALTUNG	Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Februar an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber. Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Februar an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (für Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, und sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind). Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beläuft sich der Beitragssatz auf 35,03%.
JAHRESGEBÜHR FÜR DIE FÜHRUNG DER BÜCHER	Zahlung von Seiten der Kapitalgesellschaften der Jahresgebühr für die Führung der Bücher („libri contabili e sociali“) (Abgabencode 7085) in Höhe von:

	<ul style="list-style-type: none"> • € 309,87 bei einem Gesellschaftskapital von bis zu € 516.456,90; • € 516,46 bei einem Gesellschaftskapital von mehr als € 516.456,90.
IRPEF ÜBERMITTLUNG DER ABSETZBAREN SPESEN VORGEFERTIGTER VORDRUCK 730/2026	Übermittlung folgender Daten an die Agentur für Einnahmen im Hinblick auf die Erstellung des vorgefertigten Vordrucks 730 / REDDITI 2026 PF: <ul style="list-style-type: none"> • Spesen für Begräbnisse im Jahr 2025; • Aufwendungen für Bauarbeiten/Energiesparmaßnahmen auf Condominiumsteilen im Miteigentum durch die Condominiungsverwalter • Spesen für den Besuch von Kinderhorten im Jahr 2025.
ÜBERMITTLUNG DER SPESEN FÜR TIERÄRZTE VORGEFERTIGTER VORDRUCK 730/2025	Übermittlung der Daten zu den Tierarztspeisen an die Agentur für Einnahmen im Hinblick auf die Erstellung des vorgefertigten Vordrucks 730 / REDDITI 2026 PF über das sog. „System der Gesundheitskarte“ (STS).
ZERTIFIZIERUNG DER DIVIDENDEN	Übergabe der Zertifizierung (Vordruck CUPE) der im Jahr 2025 durch Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs etc.) ausgeschütteten Dividenden und Gewinne, sowie der Zertifizierung der Vergütungen an Stille Teilhaber im Jahr 2025.
EINHEITZERTIFIZIERUNG 2026	Übermittlung per Internet von Seiten der Steuersubstitute an die Agentur der Einheitszertifizierung („CU 2026“) für: <ul style="list-style-type: none"> – Einkünfte aus unselbständiger und gleichgestellter Arbeit; – Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Provisionen, sonstige Einkünfte und kurzfristige Vermietungen – Zahlungen der Kondominien für Werkverträge <p>Die CU für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkünften aus selbständiger Arbeit, Provisionen, sonstige Einkünfte und kurzfristige Vermietungen können bis zum 30.4.2026 vorgelegt werden; • CUs mit steuerfreien Einkünften oder solchen, die nicht in der vorgefertigten Steuererklärung deklariert werden können, können bis zum 31.10.2025 vorgelegt werden)
EINHEITZERTIFIZIERUNG 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Übergabe der Zertifizierungen der Einkünfte aus unselbständiger und gleichgestellter Arbeit vom Arbeitgeber/Auftraggeber an den Mitarbeiter vom Arbeitgeber/Auftraggeber an den Mitarbeiter; • Übergabe der Zertifizierungen Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Provisionen, sonstige Einkünfte und kurzfristige Vermietungen vom Auftraggeber an den Bezieher der Einkünfte • Übergabe der Zertifizierungen durch die Kondominien an die Unternehmer bei Werkverträgen
OPTION FÜR ABTRETUNG/VERRECHNUNG VON STEUERGUTHABEN	Übermittlung an die Agentur für Einnahmen der Mitteilung zur Abtretung (oder Verrechnung mit dem Lieferanten) des „Superbonus“ bzw. der übrigen Guthaben, für welche die Abtretung/Verrechnung noch möglich ist.
CPB 2025-2026 ABFINDUNG 2019-2023	Zahlung der einzigen oder der ersten Rate (von max. 10) der Ersatzsteuer für jene Steuerzahler, welche die präventive Steuervereinbarung für die Jahre 2025-2026 und auch die Abgeltung für die Jahre 2019-2023 in Anspruch genommen haben.

Mittwoch, 25. März

INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE	Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für Februar (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung).
--	---

MONATLICHE INTRASTAT- MELDUNGEN	
--	--

Dienstag, 31. März

MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS	Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat Februar bei Versandhandel mit importierten Gütern (in Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.
NICHTGEWERBLICHE KÖRPERSCHAFTEN ABÄNDERUNG VON DATEN IM VORDRUCK EAS	Vorlage per Internet des Vordrucks EAS zur Mitteilung der Änderungen von Daten im Jahr 2025 gegenüber früheren Mitteilungen. Der Vordruck ist komplett ausgefüllt zu übersenden, einschließlich der Daten, die sich nicht geändert haben. Die Vorlage des Vordrucks EAS ist nicht erforderlich, wenn die Abänderungen der Agentur für Einnahmen bereits per Vordruck AA5/6 oder AA7/10 mitgeteilt wurden.
ENASARCO ZAHLUNG FIRR	Zahlung des FIRR für das Jahr 2025.
INPS ANGESTELLTE	Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat Februar. Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).
BEGÜNSTIGTE ABGELTUNG BEHÄNGENDER VERFAHREN	Zahlung der zwölften Rate (von max. 20) aus der begünstigten Abfindung behängender Verfahren mit einem Betrag von über € 1.000.
CPB 2025-2025 ABFINDUNG 2018-2022	Zahlung der dreizehnten Rate (von max. 24) mit Zinsen (2% für 2025, 1,6% für 2026) ab dem 31.3.2025 der Ersatzsteuer für jene Steuerzahler, welche die präventive Steuervereinbarung für die Jahre 2024-2025 und auch die Abgeltung für die Jahre 2018-2022 in Anspruch genommen haben.
ABFINDUNG FÜR UNTERLASSENE RATENZAHLUNGEN AUS VERFAHREN ZUR BEILEGUNG VON STEUERSTREITFÄLLEN	Zahlung der dreizehnten Rate (von max. 20) aus der Abfindung für unterlassene bzw. unzureichende Zahlungen aus verschiedenen Verfahren zur Beilegung von Steuerstreitverfahren (einvernehmliche Steuerfestsetzung, Verzicht auf Rechtsmittel bei Festsetzungs- und sonstigen Bescheiden sowie steuerrechtliche Mediation ex Art. 17-bis, D.Lgs. Nr. 546/92, sowie aus steuerrechtlichen Vergleichen ex Art. 48 und 48-bis, D.Lgs. Nr. 546/92).
MITTEILUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DER INVESTITIONEN "INDUSTRIA 4.0" 2025	Vorlage an den GSE über die dafür vorgesehene Plattform der Mitteilung über den Abschluss der Investitionen in neue Anlagegüter, welche Anrecht auf das Steuerguthaben "Industria 4.0" (Frist wie verlängert durch DM 28.1.2026).
VERSICHERUNGEN GEGEN NATURKATASTROPHEN KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN	Fälligkeit für den Abschluss von Versicherungen gegen Naturkatastrophen (Erdbeben/Überschwemmungen/Murenabgänge etc.) für: <ul style="list-style-type: none"> • Kleine und mittlere Unternehmen, welche Lebensmittel und Getränke im Sinne von Art. 5, Gesetz Nr. 287/91 verabreichen oder im Tourismus/Gastgewerbe tätig sind; • Unternehmen im Bereich der Fischerei und Aquakultur (Frist wie verlängert durch DL Nr. 200/2025, das sog. "Decreto Milleproroghe").

EINHEITSBESTÄTIGUNG 2026 EINKÜNFTE AUS GEWOHNHEITSMÄßIGER SELBSTÄNDIGER ARBEIT	Vorlage der CU 2026 für die Einkünfte aus gewohnheitsmäßiger selbständiger Arbeit („lavoro autonomo abituale“) an die Agentur für Einnahmen.
---	--

Mittwoch, 1. April

“BONUS PUBBLICITÀ” 2026	Vorlage an die Agentur für Einnahmen der Mitteilung zum Zugang zum Steuerguthaben (“Vormerkung“) mit den Daten zu den bereits durchgeführten und noch geplanten Investitionen im Jahr 2026.
--------------------------------	---